

Förderprogramme der Gemeinde Schwenningen

- **zur Wiederbelebung leer stehender Wohnhäuser sowie**
- **zum Abriss nicht erhaltenswerter alter Gebäudesubstanz**

In Schwenningen gibt es in zunehmenden Maße leer stehende Wohnhäuser (Leerstände), die Einwohnerzahl geht seit Jahren zurück.

Leerstände sind ein städtebauliches Problem, die Häuser verfallen langsam, die Eigentümer investieren nichts mehr. Es entstehen Geisterhäuser/Ruinen im Gebäude-Bestand.

Dem soll mit diesen Programmen entgegengewirkt werden: Dann werden die Häuser im Bestand weiter genutzt und die öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung mehr in Anspruch genommen. Außerdem wohnen in der Gemeinde wieder mehr Personen, wovon die Gemeinde, alle Einwohner und Einrichtungen profitieren.

Die Gemeinde ist bereit, einen Teil dieses Vorteils an die privaten Eigentümer weiterzugeben, dann haben auch diese einen weiteren Nutzen (außer den Mieteinnahmen).

Ein weiterer Vorteil ist: Die Gemeinde spart (teure) Neubauf Flächen und damit Erschließungs- und Unterhaltungskosten.

Alternativ zur Wiederbelebung kann vorhandene alte Gebäudesubstanz (die nicht weiter erhaltenswert ist) von vor 1960 abgerissen und die Fläche freigelegt werden. Damit wird „aufgeräumt“ und die Möglichkeit geschaffen, das Ortsbild an dieser Stelle aufzuwerten und zu verschönern. In oft verdichteten Innerortslagen können großzügige Freiräume entstehen, die auch attraktive Neubauf Flächen darstellen. Mit einer Neubebauung wird der Innerort gestärkt und erschlossene Flächen besser genutzt.

I. Förderung bestehender Gebäude (Wiederbelebungsprogramm)

Was wird gefördert?

Die dauerhafte Nutzung von vorhandenem, bisher leer stehendem Wohnraum

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

1. Wohnung / Wohngebäude steht seit mind. 3 Jahren unverändert leer (und befindet sich auch nicht in einem Umbau-/Renovierungs-Zustand);
2. Wohnung muss dauerhaft wiederbelebt / genutzt werden; (auch durch Vermietung oder Verkauf, bei Auszug fällt der Zuschuss weg).
3. Die Bewohner müssen am 30.06. (Stichtag) mit Hauptwohnsitz in Schwenningen gemeldet sein.

Wie ist das Verfahren zur Antragstellung?

1. Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Er ist zu Beginn der Maßnahme oder des Bezuges der Wohnung beim Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schwenningen zu stellen.
2. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beschieden. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch!
3. Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Wie hoch ist der Zuschuss? / Wann wird dieser ausbezahlt?

Bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen erhält der Eigentümer bzw. Käufer eines Gebäudes bzw. Wohnung oder der Vermieter nachstehenden Wiederbelebungs-Zuschuss auf die Dauer von längstens 10 Jahren:

30,- € / Person / vollem Monat solange die Wohnung belegt / bewohnt ist.

Die Fördersumme wird nach den tatsächlichen Verhältnissen (Meldedaten) berechnet und am 01. Oktober jeden Jahres für den zurückliegenden Zeitraum (frühestens 01.07. Vorjahr bis 30.06. laufendes Jahr) ausbezahlt.

Beispiel 1:

Zuzug am: 01.11.2013
Wegzug am: bleibt in Schweningen gemeldet
Stichtag: jeweils am 30.06.

Förderzeiträume:	Auszahlungstag:
1) 01.11.2013 – 30.06.2014 (=8 Monate);	01.10.2014
2) 01.07.2014 – 30.06.2015 (=12 Monate);	01.10.2015
3) 01.07.2015 – 30.06.2016 (=12 Monate);	01.10.2016
....	
10) 01.07.2022 – 30.06.2023 (=12 Monate);	01.10.2023
11) 01.07.2023 – 31.10.2023 (=4 Monate);	01.10.2024

Beispiel 2:

Zuzug am: 01.11.2013
Wegzug am: 01.12.2014
Stichtag: 30.06.2014

Förderzeitraum:	Auszahlungstag:
01.11.2013 – 30.06.2014 (=8 Monate);	01.10.2014

Zeitraum 01.07.2014-01.12.2014 wird nicht gefördert, weil am Stichtag 30.06.2015 nicht mehr in Schweningen gemeldet.

Hinweis: Weitere Fördermöglichkeit ist eine ELR-Förderung vom Land bei grundlegender Modernisierung der Wohnung, max. 20.000 € möglich.

II. Abriss-Förderprogramm „...weg damit!“

Was wird gefördert?

Der Abriss bzw. Teilabbriss von nicht erhaltenswerten alten Wohngebäuden und Bausubstanzen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 1) Beim Abrissobjekt muss es sich um nicht erhaltenswerte alte Wohngebäude und Bausubstanzen mit Baujahr vor 1960 handeln, die im Zusammenhang bebauter Ortsbereiche liegen und deren Abriss städtebaulich von Bedeutung bzw. eine Aufwertung für das Ortsbild / Wohnumfeld sind.
- 2) Binnen eines Jahres nach Bewilligung müssen die geförderten Projekte abgebrochen und die Oberfläche wiederhergestellt sein (z.B. Einsaat oder Aufkiesung).

Wie ist das Verfahren zur Antragstellung?

- 1) Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Er ist vor Beginn des Abrisses beim Bürgermeisteramt, Alte Pfarrstraße 9, 72477 Schweningen zu stellen.
- 2) Der Umfang der beabsichtigten Abrissmaßnahme mit Definition des umbauten Raums ist vorzulegen.
- 3) Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch!
- 4) Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Wie hoch ist der Zuschuss? / Wann wird dieser ausbezahlt?

Bei Abriss werden (Brutto-) Kosten von 12 €/ m³ umbauter Raum zugrunde gelegt; förderfähig sind maximal 90 % der Nettokosten (Bruttokosten abzüglich Mehrwertsteuer), der Höchstförderbetrag je Projekt und Grundstück beträgt 15.000 €.

Der Förderbetrag wird erst ausbezahlt, wenn das/die Gebäude komplett abgebrochen bzw. das Grundstück abgeräumt und Oberfläche wiederhergestellt ist (z.B. Einsaat oder Aufkiesung)

III. Inkrafttreten

Diese Förderprogramme treten am 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. September 2013 beschlossen.

Schweningen, den 12.09.2013
gez. Bucher, Bürgermeister